



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/3382**

Berichterstatlerin: Abgeordnete Frau Silke Schindler

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 2 : 3

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

**Gesetz
zur Änderung des Informationszugangsgesetzes
Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10, 12), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Informationsregister: ein zentral geführtes, elektronisches, allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz veröffentlichten amtlichen Informationen enthält.“
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird nach der Angabe „(GVBl. LSA S. 12, 14)“ die Angabe „ , geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 317), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

**Gesetz
zur Änderung des Informationszugangsgesetzes
Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10, 12), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Informationsregister: ein zentral geführtes, elektronisches, allgemein zugängliches Register _____.“
3. __ § 3 Abs. 1 Nr. 8 _____ **erhält folgende Fassung:**

4. § 10 Abs. 2a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Betragen die Verwaltungskosten für eine Amtshandlung weniger als 50 Euro, werden sie nicht festgesetzt.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Kommunen“ durch die Wörter „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise“ ersetzt und werden die Wörter „an jede Kommune“ gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„8. gegenüber der Verfassungsschutzbehörde, mit Ausnahme ihrer Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 und § 15 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 317), in der jeweils geltenden Fassung sowie gegenüber anderen in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen, soweit sie sicherheitsempfindliche Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 14), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 317), in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen,“.

4. § 10 Abs. 2a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Betragen die Verwaltungskosten für eine Amtshandlung **nicht mehr** als 50 Euro, werden sie nicht festgesetzt.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Kommunen“ durch die Wörter „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise“ und **das Wort** „ Kommune“ **durch die Wörter „Gemeinde, Verbandsgemeinde und jeden Landkreis“ ersetzt.**

5. wird gestrichen

„Weitere Informationen, die der Veröffentlichungspflicht im elektronischen Informationsregister nach § 11a unterliegen, sind

1. Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes in der tagesaktuellen Fassung,
2. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen des Landtages,
3. Gutachten, Studien und Beraterverträge im Volltext, soweit sie von der Landesregierung oder einem Ministerium bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts in Auftrag gegeben wurden und in die behördliche auf Außenwirkung gerichtete Entscheidung eingeflossen sind oder ihrer Vorbereitung dienten; ausgenommen sind solche Leistungen mit einem Auftragswert von weniger als 20.000 Euro,
4. amtliche Statistiken,
5. öffentliche Tätigkeitsberichte, Broschüren und Flyer, soweit sie durch Gesetz bestimmt oder durch die Landesregierung, ein Ministerium oder den Landtag veranlasst worden sind und
6. Geodaten nach Maßgabe des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 368) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften abzulehnen wäre.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise, der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die sonstigen Organe und Einrichtungen des Landes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen sowie für die von diesen mit öffentlichen Aufgaben betrauten informationspflichtigen Stellen nach § 1 Abs. 1 Satz 2.“

6. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes stellen die Informationen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 in einem Informationsregister bereit. Das Informationsregister wird innerhalb des Landesportals angeboten. Die Stellen der mittelbaren Landesverwaltung bestimmen ein Portal, über das sie die Informationen im Sinne von Satz 1 anbieten können.

6. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
_____ Informationsregister

(1) **Die Stellen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a** _____ stellen **folgende** Informationen _____ in einem Informationsregister bereit: _____

1. Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes in der aktuellen Fassung,

2. Gutachten, Studien und Beraterverträge, soweit sie von der Landesregierung oder einem Ministerium bei einer natürlichen Person oder juristischen Person des Privatrechts in Auftrag gegeben wurden und in die behördliche auf Außenwirkung gerichtete Entscheidung eingeflossen sind oder ihrer Vorbereitung dienen; ausgenommen sind solche Leistungen mit einem Auftragswert von weniger als 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer,
3. amtliche Statistiken,
4. öffentliche Tätigkeitsberichte, Broschüren und Faltblätter, soweit sie durch Gesetz bestimmt oder durch die Landesregierung oder ein Ministerium veranlasst worden sind, und
5. Geodaten nach Maßgabe des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 368) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften abzulehnen wäre. Das Informationsregister wird innerhalb des Landesportals angeboten. Die Stellen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c bestimmen jeweils ein Portal, über das sie die Informationen entsprechend Satz 1 anbieten können; sie können dazu auch das Informationsregister innerhalb des Landesportals nutzen.

(2) Der Zugang zum Informationsregister ist kostenlos und anonym.

(3) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Das gilt auch für Gutachten, Studien, Beraterverträge und andere Dokumente. Nutzungsrechte, die einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen, sind abzubedingen. Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 sollen die Landesregierung oder die Ministerien vor Abschluss eines Vertrages hinweisen.

(4) An das Informationsregister gemeldete Informationen sollen spätestens innerhalb eines Monats dort nachgewiesen werden.

(5) Die verfügbaren Informationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.

(6) Studien, Gutachten und Beraterverträge im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt veranlasst wurden, unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht.“

(2) unverändert

(3) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist **zulässig**, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Das gilt auch für Gutachten, Studien, Beraterverträge und andere Dokumente. Nutzungsrechte, die einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen, sind abzubedingen. Auf die Veröffentlichungspflicht nach **Ab-satz 1 Satz 1 Nr. 2** sollen die Landesregierung oder die Ministerien vor Abschluss eines Vertrages hinweisen.

(4) unverändert

(5) Die **über das Informationsregister bereitgestellten** Informationen sind **regelmäßig** zu aktualisieren.“

(6) wird gestrichen

7. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a
Übergangsvorschrift**

Studien, Gutachten und Beraterverträge im Sinne von § 11a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt vertraglich vereinbart wurden, unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht.“

§ 1/1

Durch § 1 Nrn. 3 und 6 wird das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 2

unverändert